



Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten



© Bartosz Budrewicz/Shutterstock.com

Im Rahmen der Förderung von Familien gibt es verschiedene steuerliche Entlastungen durch den Staat, die unter anderem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern sollen.

Dazu gehören auch die Kosten, die für die Betreuung von Kindern entstehen. Dies jedenfalls dann, wenn es sich um leibliche bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder handelt, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bzw. bei behinderten Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Das bedeutet aber auch, dass für Stief- oder Enkelkinder keine Betreuungskosten steuerlich absetzbar sind. Außerdem ist Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit, dass die jeweiligen Kinder zum eigenen Haushalt gehören.

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen absetzbar, die für die Betreuung des Kindes entstehen, und zwar unabhängig davon, ob das Kind in einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung betreut wird oder ob eine Tagesmutter oder eine Person zu Hause die Betreuung übernimmt. Steuerlich abzugsfähig ist die jeweils erbrachte Dienstleistung, nicht aber Sachleistungen für die Kinder, wie z.B. das Mittagessen im Kindergarten. Deshalb ist darauf zu achten, dass in der Bescheinigung des Kindergartens die gezahlten Beträge entsprechend ausgewiesen werden.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für jede Form von Unterricht, also z.B. für Nachhilfestunden oder Schulgeld, für die Vermittlung von besonderen Fähigkeiten, z.B. Musikunterricht oder sonstige Kurse und auch nicht für sportliche oder andere Freizeitbeschäftigungen, wie z.B. Kosten für den Sportverein.

Wenn die Betreuungskosten z.B. an die Großeltern bezahlt werden, gelten die strengen Regeln für Vertragsverhältnisse mit nahen Angehörigen. Hier sollte ein schriftlicher Vertrag mit fremdüblichen Konditionen vereinbart und das Entgelt regelmäßig überwiesen werden. Das Vereinbarte muss also tatsächlich auch so, wie vereinbart, umgesetzt werden. Insbesondere sind Barzahlungen steuerlich nicht begünstigt.

Bei schulischer Nachmittagsbetreuung kann nur der Teil abgesetzt werden, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Auch hier muss der Beleg der Schule die Kosten entsprechend aufsplitten.

Bei der Beschäftigung von Au-pairs sind auch hier nur die reinen Kinderbetreuungskosten absetzbar. Haushaltsnahe Dienstleistungen, wie putzen und einkaufen, gehören nicht zu den Kinderbetreuungskosten. Gibt es keine vertraglich eindeutige Regelung, können pauschal 50 Prozent als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden. Ergibt sich aus dem Au-pair-Vertrag, dass diese ausschließlich Kinder zu betreuen hat,

können die Kosten vollständig als Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Als Höchstbetrag können pro Kind bis zu 6.000 EUR pro Jahr steuerlich berücksichtigt werden. Hiervon werden max. 2/3, also max. 4.000 EUR, steuerlich anerkannt. Der Abzug erfolgt im Rahmen der Sonderausgaben. Grundsätzlich kann nur der Elternteil die Kosten ansetzen, der sie getragen hat. Dies gilt insbesondere für getrennt lebende Eltern. Bei zusammen veranlagten Eltern kommt es auf diese Unterscheidung nicht an.

Für den Ansatz von Kinderbetreuungskosten kommt es nicht darauf an, ob beide Eltern auch tatsächlich berufstätig sind. Es ist deshalb nicht relevant, weshalb Kinderbetreuungskosten entstanden sind.

Darüber hinaus werden durch den Ansatz von Kinderbetreuungskosten auch die sonstigen kinderbezogenen Vergünstigungen nicht eingeschränkt. So wird weiterhin Kindergeld oder, wenn steuerlich günstiger, der Kinderfreibetrag gewährt. Zusätzlich besteht ein Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf sowie gegebenenfalls ein Ausbildungsfreibetrag für die volljährigen Kinder, die nicht mehr zu Hause wohnen. Auch können Alleinerziehende den entsprechenden Entlastungsbetrag zusätzlich zu den Kinderbetreuungskosten geltend machen.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor





Hält, was es verspricht. Heute und morgen!



NEU

Implantmed mit W&H Osstell ISQ module für sichere Behandlungsergebnisse.

Mit dem als Zubehör erhältlichen W&H Osstell ISQ module ist eine gesicherte Bewertung der Implantatstabilität möglich. Zusammen mit der Drehmomentkontrolle erhöht das substantiell die Sicherheit im Behandlungsablauf. Jederzeit upgraden – für heute und morgen!

implantmed

 OSSTELL



Exklusiv bei W&H: Das Osstell IDx ist ein schnelles und nicht-invasives System zur Messung der Implantatstabilität sowie zur Beurteilung der Osseointegration.